

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 65 (1987)
Heft: 6

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benutzen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Heirat im Alter: finanziell meistens ein Verlustgeschäft

Zwei Fragesteller befassen sich mit dem selben Problem: *Heiraten ein alleinstehender Rentner und eine alleinstehende Rentnerin, so ist ihre Ehepaar-Altersrente in der Regel tiefer als die beiden einfachen Altersrenten zusammengenommen. A. S. in W. schreibt, er könne nicht heiraten, weil er und seine Freundin dann 720 Franken weniger AHV-Rente erhielten. Sowohl er wie seine Freundin beziehen offenbar die Maximalrente von derzeit 1440 Franken im Monat. Die maximale Ehepaar-Altersrente ist 2160 Franken im Monat. Das ergibt tatsächlich einen Verlust von 720 Franken. – Als P. B. und A. B. in S. noch alleinstehend waren, machten ihre beiden Renten zusammen 2724 Franken im Monat aus. Kürzlich haben sie geheiratet, und nun erhalten sie eine Ehepaar-Rente von 1750 Franken. Der Verlust ist also noch wesentlich grösser als beim ersten Beispiel.*

Beide Fragesteller empfinden den Sachverhalt als ungerecht und unzumutbar. «Sie zwingen einen zum Konkubinat und setzen einen der Diskriminierung aus; da muss doch ein Irrtum vorliegen», schreibt A. B. in S.

Nein, ein Irrtum liegt nicht vor; die Heirat von zwei Rentnern ist tatsächlich in der Regel ein Verlustgeschäft, was die AHV-Rente anbelangt. Zu dieser Auswirkung führt das AHV-Gesetz, und Remedur kann hier nur die individuelle Rente schaffen, die auf der Traktandenliste der 10. AHV-Revision steht.

Als in den vierziger Jahren unsere AHV eingeführt wurde, war man noch von der Auffassung der patriarchalischen Grundstruktur unserer Gesellschaft befangen. Dieser Vorstellung folgte der Aufbau der AHV: Der Ehemann zahlt für die (nichterwerbstätige) Ehefrau die Beiträge, und er bezieht später eine Ehepaar-Altersrente, denn er sorgt als Patriarch für die Familie und die Ehefrau, bis dass der Tod die beiden scheidet.

So weit hatte man gedacht, aber leider nicht darüber hinaus. Nämlich daran, welche Konsequenzen dieses System nach dem Tod des einen Ehepartners oder nach einer Scheidung hat, wenn sich zwei alleinstehende Rentner zusammenfinden. Dass dieses System zwei solche Rentner zum Konkubinat geradezu zwingt, wurde nicht in Betracht gezogen, denn damals gab es das Konkubinat nur in «wüsten» Träumen und schlechten Romanen. Den heutigen, unbefriedigenden Zustand beendet vermutlich nur die Individualrente, aber sie wiederum ist mit Problemen verbunden, denen man ein eigenes, langes Kapitel widmen könnte.

Einstweilen gibt es für die beiden Fragesteller nur den Ausweg der Ergänzungsleistungen: Erkundigen Sie sich bei den kantonalen Ausgleichskassen Ihres Wohnkantons, ob Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Wäre dies der Fall, dann würde diese Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die

auch zur Ersten Säule gehört, den Mangel an der heutigen AHV-Ordnung wohl einigermassen beheben.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

Begünstigung ...

«Wir haben vor Jahren einen Ehevertrag abgeschlossen und gleichzeitig Testamente mit gegenseitiger Begünstigung für den überlebenden Ehegatten errichtet. Wir möchten nun die verbesserten Möglichkeiten des neuen Erbrechtes in das Testament einfließen lassen. Wie können wir das am einfachsten tun?»

Der Pflichtteil der Nachkommen wurde im neuen Recht von bisher $\frac{1}{16}$ auf neu $\frac{3}{8}$ reduziert, so dass nun dem überlebenden Ehegatten erbrechtlich maximal $\frac{5}{8}$ des Nachlassvermögens zu Eigentum zugeeignet werden kann. Die Anpassung der Testamente erfolgt am einfachsten durch Aufsetzen eines Nachtrages. Sie müssen nicht das alte Testament noch einmal vollständig abschreiben. Es genügt, wenn Sie erklären, dass die Begünstigung des überlebenden Ehegatten nun nach neuem Erbrecht $\frac{3}{8}$ des Nachlassvermögens ausmachen solle, dass das Testament im übrigen aber bestehen bleibe.

Für einen Nachtrag gelten die gleichen Formvorschriften wie für ein Testament: Alles muss von Hand geschrieben werden, das Datum der Niederschrift des Testamentes und der Ort, wo es geschrieben wurde, muss vermerkt werden, und schliesslich muss das Testament unterschrieben werden.

Auch wenn Sie das erste Testament vor einem Notar unter Bezug von Zeugen errichtet haben, ist ein Nachtrag unter Beachtung

der oben erwähnten Formvorschriften ohne weiteres gültig. Der schweizerische Gesetzgeber wollte es dem Erblasser möglichst einfach machen. Dies sollte man ausnützen.

... und Benachteiligung des überlebenden Ehegatten

«Vor einigen Jahren trennte ich mich von meinem Mann, allerdings ohne Gerichtsverfahren. Da mein Mann einige Jahre älter ist als ich, bezog er in den letzten Jahren bereits die AHV. Ich erhielt von ihm als Unterhalt lediglich die Zusatzrente für mich und unseren gemeinsamen Sohn. Ich war daneben immer berufstätig und habe für das Alter gespart. Nun bin ich gesundheitlich angeschlagen und frage mich, wie ich das gesparte Geld meinem Sohn zuwenden kann, ohne dass dieser mit dem Vater bei meinem Vorversterben teilen muss.»

Ob mit oder ohne gerichtliche Trennung: Sie sind nach wie vor mit ihrem Mann verheiratet. Dieser hat demzufolge seinen erbrechtlichen Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ des dereinstigen Nachlassvermögens zugute. Das neue Erbrecht ändert in dieser Beziehung nichts.

Sein Erbrecht könnte der Ehemann nur im Falle einer Scheidung, einer begründeten Enteignung oder zufolge der Abgabe eines formellen Erbverzichtes zugunsten des Sohnes verlieren. Natürlich können Sie trotz allem ein Testament errichten und darin bestimmen, dass Ihr Sohn ausschliesslicher Alleinerbe sein soll. Ihr Mann müsste dieses Testament anfechten, um seinen Pflichtteil zu erhalten. Würde er eine solche Anfechtung unterlassen, so wäre das Testament vollumfänglich rechtsgültig. Sie würden aber mit einem solchen Testament eventuell einen Streit zwischen Vater und Sohn her-

aufbeschwören, was unangenehm und grundsätzlich nicht zu empfehlen ist.

Es kann Ihnen auch niemand verwehren, Ihrem Sohn schon zu Lebzeiten im Sinne eines gewissen Ausgleiches grosszügige Geschenke zukommen zu lassen. Ihr Mann könnte aber auch solche Schenkungen im Nachhinein anfechten, wenn aus den Umständen, namentlich der Grösse der Geschenke usw., zwingend auf eine absichtliche Umgehung des Pflichtteiles des Ehemannes zu schliessen wäre.

Ihr Mann hat aber nicht nur erbrechtliche, sondern auch güterrechtliche Ansprüche. Ab 1. Januar 1988 gilt der neue Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei einer späteren Auflösung der Ehe (sei es durch Scheidung oder durch Tod) findet das neue Recht für die ganze Dauer der Ehe Anwendung. Ihr Verdienst, welcher bisher als Sondergut galt, wird dann als Errungenschaft der Ehefrau neu unter die Ehegatten aufgeteilt. Ihr Mann hätte konkret einen hälftigen Vorschlagsanteil an Ihrer Errungenschaft zugute. Sofern er selbst keine oder nur eine unbedeutende Errungenschaft aufweist, profitiert er also ganz erheblich von Ihren Ersparnissen.

Eine rückwirkende Anwendung des neuen Ehrechtes können Sie aber durch eine einfache schriftliche Erklärung an Ihren Mann verhindern. Sie müssen ihm mit einem Brief mitteilen, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung für die Zeit bis zum 31. 12. 1987 in jedem Falle nach dem alten Ehrechtes zu erfolgen habe. Ihre Ersparnisse bleiben dann Ihr Sondergut, ohne dass Ihr Mann davon eine güterrechtliche Beteiligung geltend machen könnte.

Einen solchen Brief sollten Sie zu Beweiszwecken eingeschrieben senden, und zwar so früh-

zeitig, dass er bis spätestens am 31. Dezember 1987 bei Ihrem Mann eingetroffen ist. Ohne Zustimmung des Ehemannes können Sie allein allerdings nicht verhindern, dass dann ab 1. Januar 1988 das neue Eherecht definitiv gilt. Ihr künftiger Lohn wird alsdann nicht mehr Sondergut sein und Ersparnisse kommen Ihrem Mann in einer späteren güterrechtlichen Auseinandersetzung hälftig zugute. Am verbleibenden Restbetrag und an Ihrem Sondergut hat er dann seine oben beschriebenen erbrechtlichen Ansprüche.

*Lic. iur. Markus Hess
Rechtsanwalt*

Ärztlicher Ratgeber

Nochmals Altersflecken

Meine Ausführungen zum Thema «Altersflecken» in der Zeitschrift Nr. 3 vom Juni/Juli 1987 haben zu einem lebhaften Echo aus dem Leserkreis geführt und mir zum Teil auch Kritik eingetragen. So schreibt Frau C. aus Zürich:

«Nein, und nochmals nein müssen diese schon vorhandenen Altersflecken mit Fassung getragen werden.»

Eine andere Leserin, Frau R. L. aus Tenero, empfiehlt sogar Lasertherapie zur Entfernung dieser unschönen, aber harmlosen Hautveränderungen, die vorwiegend im Gesicht und an den Händen auftreten. Beiden bin ich dankbar für ihre entschiedene Stellungnahme, beweist doch gerade diese Kritik, dass die Themen von allgemeinem Interesse sind. Zudem lebt die Rubrik «Sie fragen – wir antworten» ganz wesentlich von der aktiven Mitwirkung der Leser. Beiden Leserinnen muss ich insofern recht geben, als tatsächlich vereinzelte, grössere Altersflecken, vorwiegend im Gesicht, vom

Hautspezialisten entfernt werden können. Allerdings geschieht dies in der Regel mit einem sog. Elektroauter oder mit einer speziellen Verätzungslösung; die Lasertherapie ist heute noch keine Routinemethode. Immer entsteht dabei eine oberflächliche Wunde, die gut gepflegt werden muss. Leider treten nun gerade Altersflecken meist in Vielzahl auf, so dass meistens nur die grösseren entfernt werden können. Neuere, erfolgversprechende Präparate (wie zum Beispiel Vitamin-A-Säure als Creme) zur lokalen Anwendung sind in Erprobung, können jedoch vorläufig noch nicht generell empfohlen werden. Die oft angepriesenen bleichenden Salben können zu Pigmentstörungen führen, die im Endergebnis hässlicher aussehen als der ursprüngliche Altersflecken. Bei jeder Eigenbehandlung ist also sicher Vorsicht am Platz.

Beissen am ganzen Körper

«Ich hatte im März dieses Jahres eine schwere Hüftoperation. Seitdem verspüre ich am ganzen Körper ein Beissen. Eine vom Arzt verordnete Salbe hat mir keine Linderung gebracht. Ich habe auch «Gelatine medicinal» versucht. Dieses Mittel sollte man vor Gebrauch in kaltem Wasser auflösen. Ich habe Schwierigkeiten, es aufzulösen.» Frau H. in R.

Es fällt mir schwer, für Ihren Juckreiz eine Erklärung zu finden, da eine ganze Reihe möglicher Ursachen in Frage kommen, die ohne nähere Angaben nicht ausgemacht werden können. Das Auftreten des Juckreizes unmittelbar nach der Hüftoperation lässt an eine Unverträglichkeit des vermutlich künstlichen Hüftgelenkes denken, oder es besteht allenfalls ein Zusammenhang mit einer bei

Ihnen erfolgten Bluttransfusion. Die von Ihrem Arzt verordnete Salbe ist sicher nicht die einzige mögliche Therapie. Sprechen Sie doch nochmal darüber, vielleicht lässt sich nach einiger Abklärung eine wirksamere Behandlung Ihres Juckreizes finden.

Ich nehme an, dass Sie die Medizinalgelatine einnehmen, um Arthrosebeschwerden zu lindern. Ihre Wirksamkeit ist etwas umstritten, doch dürfen Sie dieses sicherlich unschädliche und ausserdem preisgünstige Mittel ruhig verwenden. Ich empfehle Ihnen, die Gelatine in ein Glas kalter Milch oder in ein Joghurt einzurühren und anschliessend das Ganze sofort einzunehmen. Ein vollständiges Auflösen des Granulats ist ohnehin nicht möglich und auch nicht notwendig, aber auf diese Weise wird die Einnahme der Gelatine doch wesentlich erleichtert.

Dr. med. Peter Kohler

HANS SCHAUDER / MARCUS LEFÉBURE

Lebensberatung

Ein Weg zu Wandlung und Geborgenheit

Ein anthroposophischer Arzt
und ein katholischer Mönch im Gespräch

1987, 260 Seiten, kartoniert, Fr. 20.–/DM 23.50

ISBN 3-7235-0428-0 (Rudolf Geering Verlag)

Neuerscheinung Herbst 1987

Aus dem Inhalt

Die Lebensberatung und das Urbild des menschlichen Gesprächs / Beziehung und Einsamkeit / Frau und Mann / Die Stufen des geistigen Pfades / Beratung und Kreativität / Rückwärts und Vorwärts / Persönlichkeit und Macht / Wachstum und Moralität / Sexualität und Meditation.

«Lebensberatung» ist ein künstlerisches Buch, in dem viele Brücken scheinbar unvereinbare Lebensgebiete miteinander verbinden.

VERLAG AM GOETHEANUM — CH 4143 Dornach